



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 2. März 2009

Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (Blauzungen-ImpfStV);

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (Blauzungen-ImpfStV);**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Dillingen a. d. Donau für das Jahr 2009**

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von **Schafen oder Ziegen** haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen bis spätestens zum 19.06.2009 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit (BTV-8) impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung bisher nicht geimpfter Tiere erfolgt bei Schafen durch eine einmalige Impfung, bei Ziegen durch eine zweimalige Impfung, wobei der Zeitraum zwischen Erst- und Zweitimpfung (bei Ziegen) den Herstellerangaben entsprechen muss. Wiederholungsimpfungen der Schafe und Ziegen erfolgen durch einmalige Impfung.
2. Alle Halter von **Rindern** (mit Ausnahme der Rinder, die in den Besamungsstationen stehen) haben ihre über drei Monate alten Rinder bis spätestens zum 19.06.2009 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit (BTV-8) impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung, wobei der Zeitraum zwischen Erst- und Zweitimpfung den Herstellerangaben entsprechen muss. Wiederholungsimpfungen der Rinder erfolgen durch einmalige Impfung.

3. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf begründeten schriftlichen Antrag bei der Veterinärverwaltung Dillingen von der Impfpflicht ausgenommen werden:
  - a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden;
  - b) Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen;
  - c) Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist;
  - d) Rinder, bei denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine belastbare natürliche Immunität nachgewiesen wurde;
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft und Forsten noch keine zwölfstellige Registrierungsnummer zugeteilt wurde (DE 09 773 XXX XXXX), müssen sich beim Amt für Landwirtschaft und Forsten, Landrat-Anton-Rauch-Platz 2 in 86637 Wertingen (Tel. 08272 / 8006-0), umgehend registrieren lassen. Zudem müssen die Tierbestände an das Landratsamt Dillingen, Fachbereich Veterinärverwaltung (Tel. 09071 / 51-280), gemeldet werden.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auch mit zwangsmittelbewehrten Anordnungsbescheiden erzwungen werden kann.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.
- Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen an der Donau eingesehen werden (Große Allee 26, 89407 Dillingen an der Donau, Zimmer 014 im Erdgeschoss).

## **Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau einzu-legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgas-se 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Betei-ligten beigefügt werden.

### **2. Wenn Klage erhoben wird:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sol-len Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsge-richt Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sol-len Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dillingen a. d. Donau, den 27.02.2009  
Landratsamt Dillingen a. d. Donau

gez.

*Alefeld*  
Oberregierungsrat

---

Dillingen a.d.Donau, 2. März 2009  
Leo Schrell, Landrat